

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Koberg (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Koberg erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„In Grün über einem gesenkten goldenen Wellenbalken einen Storch in natürlichen Farben, begleitet oben von einer goldenen Ähre mit einem goldenen Eichenblatt.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in gleicher Anordnung, jedoch in flaggengerechter Tingierung.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Koberg Kreis Herzogtum Lauenburg“

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf keiner Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5000,00 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5000,00 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5000,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 5000,00 € nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5000 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5000,00 €,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5000,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5000,00 €,
12. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 76 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO).

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: **6 Mitglieder**
Aufgabengebiet:

Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: **5 Mitglieder**
Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen
Gewässerwesen

c) Kulturausschuss

Zusammensetzung: **7 Mitglieder**

Aufgabengebiet:

Gemeindehäuser und Gemeindeplätze

Kinder- und Jugendpflege

Kultur

Betreuung von Senioren

Herausgabe einer Dorfzeitung

Förderung der dörflichen Gemeinschaft

d) Sozialausschuss

Zusammensetzung: **5 Mitglieder**

Aufgabengebiet:

Soziales

Friedhofsangelegenheiten

Menschen mit Behinderung

In die Ausschüsse zu **a** bis **d** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse **a** bis **d** auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist.

§ 7

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen

Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, hält.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.Amt-Sandesneben-Nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“ bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 06.11.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Koberg, den 08.11.2013

(Siegel)



Gemeinde Koberg
Der Bürgermeister


Smolla

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Koberg

Zuständigkeitsordnung gem. § 6 der Hauptsatzung für die Übertragung von Entscheidungen auf die ständigen Ausschüsse

Gem. §§ 27 Abs. 1 und 45 Abs. 2 GO i.V.m. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Koberg werden den folgenden Ausschüssen die nachstehenden Entscheidungen **im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** übertragen:

1. Finanzausschuss

a) Mieten, Pachten

- Abschluss, Verlängerung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen
- Festsetzung von Mietpreisen für gemeindeeigene Wohnungen
- Festsetzung des Pachtzinses

2. Bau- und Wegeausschuss

- a) Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren
- b) Organisation und Durchführung von Müll- und Schredderaktionen
- c) Knick, Baum- und Bankettenpflege
- d) Unterhaltung und Sanierung der Kinderspielplätze
- e) Unterhaltung der Straßen und Wege
- f) Organisation der Unterhaltung von Gewässern
- g) Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
- h) Unterhaltung der Buswartehäuschen
- i) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro, soweit nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen
- j) Einhaltung der Straßenreinigungssatzung
- k) Angelegenheiten im Rahmen der Baumschutzsatzung

3. Kulturausschuss

- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Kinder- und Dorffeste sowie der Seniorenweihnachtsfeier u.ä.
- b) Förderung kultureller Veranstaltungen
- c) Herausgabe einer Dorfzeitung

4. Sozialausschuss:

- a) Soziale Angelegenheiten
- b) Friedhofsangelegenheiten
- c) Angelegenheiten behinderter Menschen
- d) Angelegenheiten der Kindertagesstätte „Forstscheune“